

falls nicht „generell unbekannt“, wenn auch „generell geeignet“, bleiben. ■



Frank Frind
Insolvenzrichter, AG Hamburg

INSO-INTERVIEW

CENTROTHERM AG: Richter Dr. Webel im Gespräch über das Schutzschirmverfahren

In Verantwortung des Richters Dr. Benjamin Webel hat das Amtsgericht Ulm am 12. Juli 2012 dem Antrag der CENTROTHERM photovoltaics AG auf Einleitung eines Schutzschirmverfahrens in Eigenverwaltung stattgegeben. Mit rd. 700 Mio. € Umsatz und knapp 2.000 Mitarbeitern in 2011 ist dies die erste börsennotierte Konzern-Gesellschaft, die diesen Sanierungsweg über ein Insolvenzverfahren gezielt gewählt hat.

Dr. Andreas Fröhlich, perspektiv GmbH München, befragte den verantwortlichen Richter Dr. Webel zu dem Verfahren. Ausgewählte Fragen bzw. Antworten werden im Folgenden dargestellt.

Die Insolvenzszene streitet noch immer intensiv über Inhalt und Umfang der zum Eintritt ins Schutzschirmverfahren notwendigen Bescheinigung. Aber auch die Anforderungen an die Person des Bescheinigers stehen im Mittelpunkt der Diskussion. Einige Vertreter sind der Meinung, dass nur ein Berufsträger eine solche Bescheinigung ausstellen könne, während andere Diskutanten gerade diesen Berufsgruppen oftmals die entsprechend notwendige Sanierungs-Kompetenz oder das Insolvenz-Know-how absprechen. Welcher Berufsgruppe entstammte im betrachteten Verfahren der Bescheiniger? Worauf stützen Sie Ihr Vertrauen, dass der in diesem Verfahren gewählte Bescheiniger die entsprechende Kompetenz aufweist?

Dr. Webel: Der Bescheiniger entstammte der Gruppe der Berufsträger. Die entsprechende Kompetenz habe ich aus seinen Erfahrungen sowie dem brancheninternen Renommee abgeleitet. Es handelte sich um eine namhafte überregional tätige Consulting-Firma.

Hat der Bescheiniger im Vorfeld hinsichtlich der notwendigen Akzeptanz durch das Gericht Kontakt zu Ihnen aufgenommen?

Dr. Webel: Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn der Schuldner bei Gericht die konkreten Anforderungen an eine Bescheinigung erfragt.

In welcher Form wurde in diesem Verfahren der Nachweis erbracht, dass die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist? In welcher Form erfolgte die Überprüfung der Bescheinigung durch das Gericht?

Dr. Webel: Es handelte sich um eine ausführliche Bescheinigung, die alle relevanten insolvenzrechtlichen Fragen beleuchtete.

Welche Rolle spielte bei der Antragstellung die Tatsache, dass mit Rechtsanwalt Tobias Hofer ein in Großverfahren erfahrener Insolvenzverwalter die angestrebte Eigenverwaltung im Unternehmen unterstützen sollte?

Dr. Webel: Einen erfahrenen Sanierer in der Unternehmensführung zu haben, fördert sicherlich die allgemeine Akzeptanz eines § 270b-Verfahrens bei den Gläubigern.

Im Rahmen eines Schutzschirmverfahrens kann das Schuldnerunternehmen den Sachwalter „mitbringen“ – oftmals wird daher auch versucht, dem Gericht unbekannt Insolvencyexperten als vorläufige Sachwalter zu positionieren. Welche Bedeutung kommt für Sie in diesem Zusammenhang der Bestellung des dem Amtsgericht als professionellen Verwalter bekannten Rechtsanwalt Prof. Martin Hörmann als vorläufigem Sachwalter zu?

Dr. Webel: Die Benennung eines gerichtsbekannten und bewährten Verwalters fördert die Effizienz eines Verfahrens aus meiner Sicht ungemein.

Was sind aus Ihrer Sicht die Schlüsselfaktoren, um das Schutzschirmverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen?

Dr. Webel: Hierbei spielen viele Faktoren eine Rolle. Insbesondere auch branchenspezifische wirtschaftliche Aspekte sowie eine frühzeitige Einbindung, Informations- und Mitwirkungsbereitschaft aller Interessensgruppen. Nur wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen, kann ein § 270b-Verfahren zu einem Erfolg werden.

Besten Dank für die Auskünfte. ■



Dr. Benjamin Webel,
Richter am AG Ulm